

28.06.96

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 13/5098 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
(6. VwGOÄndG)**
- Drucksachen 13/3993, 13/4069 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Erster Durchgang: Drs. 30/96

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.“
2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift stellen.“

b) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 8 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "Satz 1 gilt" die Wörter "auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe "§ 47 Abs. 7," gestrichen.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 5 Abs. 3" durch die Wörter "§ 5 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2, die Wörter "in den Fällen der Absätze 1 und 2" werden durch die Wörter "im Falle des Absatzes 1" ersetzt.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

" (1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In An-

gelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen."

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht“ gestrichen.

7. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für besondere Fälle“ gestrichen

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält."

9. § 71 wird wie folgt gefaßt:

"§ 71
Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden."

10. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde."

11. § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält."

12. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,"

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden."

13. Nach § 80 a wird folgender § 80 b eingefügt:

"§ 80 b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache diese Anordnung aufheben.

(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend."

14. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids

1. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
2. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
3. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
4. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.“

15. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert.“

16. § 92 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.“

17. § 93 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.“

18. An § 94 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“

19. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“

20. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

- (2) Die Berufung ist nur zuzulassen,
 1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
 2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“

21. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:

„§ 124 a

(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

22. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

23. § 130 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschluß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.“

24. § 130 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 130 b

Das Oberverwaltungsgericht kann in der Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochten Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

25. § 131 wird aufgehoben.

26. In § 132 werden nach der Angabe "(§ 49 Nr. 1)" die Wörter "und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1" eingefügt.

27. In § 134 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung" durch die Wörter "der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung" ersetzt.

28. § 136 wird aufgehoben.

29. § 145 wird aufgehoben.

30. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Ansprüchen" die Wörter "und über die Ablehnung von Gerichtspersonen" eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte "der Berufung oder" gestrichen und die Worte "zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "vierhundert Deutsche Mark" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80 a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.

- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. § 124 a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

"Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen:

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 4, 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes und Abwasserbehandlungsanlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
5. sonstige Anlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
6. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Ausbau von Gewässern sowie Deich- und Dammbauten im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
9. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Deponien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
10. Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung, Aufbewahrung sowie Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne der §§ 3, 4, 6 und 9 des Atomgesetzes,

31. In § 152 Abs. 1 werden die Worte "des § 47 Abs. 7," gestrichen.

32. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung sowie Veränderung, Stilllegung, sicherer Einschluß und Abbau von Anlagen oder von Anlageteilen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes,
12. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Anlagen im Sinne des § 9b des Atomgesetzes,
13. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der §§ 3, 8, 11 der Strahlenschutzverordnung,
14. Lagerung, Bearbeitung, Beseitigung, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Sinne der §§ 3, 8 und 11 der Strahlenschutzverordnung,
15. Errichtung, Betrieb und Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 15, 16 der Strahlenschutzverordnung,
16. Tätigkeiten im Sinne des § 20 der Strahlenschutzverordnung,
17. Bauartzulassungen im Sinne des § 22 der Strahlenschutzverordnung,
18. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes,
19. Genehmigungen zur Anlage oder zum Betrieb von Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Flughäfen nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes,
20. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
21. Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen oder vorläufige Anordnungen für den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach den §§ 14 und 19 des Bundeswasserstraßengesetzes,
22. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,
23. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,
24. die Errichtung von Freileitungen und die Änderungen ihrer Linienführung,
25. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1 a, 2 Abs. 2 a des Gerätesicherungsgesetzes.

Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen."

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 247 Abs. 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

§ 10 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 37 a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

§ 20 des Wohngeldsondergesetzes vom 20.

Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geän-
dert durch Artikel des Gesetzes vom
... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 Abs. 6a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In Satz 6 werden nach den Wörtern „die Anordnung“ die Wörter „oder Wiederherstellung“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 20 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In Satz 6 werden die Wörter „oder Wiederherstellung“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 10 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Ja-
nuar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt
durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19.
Oktober 1994 (BGBl. I S. 2977) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der
Verwaltungsgerichtsordnung auf Anord-
nung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage kann nur innerhalb
eines Monats nach der Zustellung des
Planfeststellungsbeschlusses oder der
Plangenehmigung gestellt und begründet
werden.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. In Satz 3 wird das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

4. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Artikel 13

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 19 Abs. 2 des Bundeswasserstraßen-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zu-
letzt geändert durch Artikel 4 des Aus-
führungsgesetzes Seerechtsübereinkommen
1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S.
778), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Anfechtungsklage gegen einen Plan-
feststellungsbeschluß oder eine Plan-
genehmigung sowie der Widerspruch oder
die Anfechtungsklage gegen eine vor-
läufige Anordnung für den Ausbau und
Neubau von Bundeswasserstraßen haben
keine aufschiebende Wirkung.

2. Folgender Satz 2 ist einzufügen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschie-
benden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz
1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann
nur innerhalb eines Monats nach Zu-
stellung des Planfeststel-
lungsbeschlusses, der Plangenehmigung
oder der vorläufigen Anordnung ge-
stellt und begründet werden.

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„Das Wort „Wiederherstellung“ wird
durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
Nach dem Wort „Planfeststellungs-
beschluß“ wird das Wort „oder“ durch
ein Komma ersetzt. Nach dem Wort
„Plangenehmigung“ werden die Wörter
„oder die vorläufige Anordnung“ einge-
fügt. Nach den Wörtern „hierauf ge-
stützten“ werden die Wörter „und mit
einer Begründung versehenen“ einge-
fügt.“

497/96

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt; in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen erachtet.

Artikel 15

Überleitungsvorschriften

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 VwGO, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) in Kraft getreten sind, beginnt die Frist nach § 47 Abs. 2 VwGO mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen, sofern nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Stellung des Antrags nach § 47 VwGO bereits abgelaufen ist.

(5) Bis zum 30. April 1998 haben in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plan genehmigungen für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 17 des Bundesfernstraßengesetzes erfaßt sind, keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Anrufung

des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 700. Sitzung am 19. Juli 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Das Gesetz schöpft weder die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung gerichtlicher Verfahren aus, noch wird es in allen Punkten berechtigten Anliegen der Rechtssuchenden gerecht. Es ist deshalb grundsätzlich zu überprüfen.